

Bitte zurück an:

VGem Henfenfeld
Abteilung Steuern
Kirchenstraße 10

91239 Henfenfeld

Absender:

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

— **Erklärung zum Einbau eines Gartenwasserzählers**

In meinem Anwesen _____ wurde/wird
Straße/Hausnummer

am _____ ein Gartenwasserzähler installiert.
Datum

Wir/ich verpflichte(n) mich/uns, den Zähler so anzubringen, dass ausschließlich der Wasserverbrauch für die Entnahme von Gartenwasser, welches nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Gießwasser), gemessen wird.

Es ist uns/mir bekannt, dass für die Befüllung von Poolanlagen das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden darf, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Daten zum Wasserzähler

Zähler-Nr.:	_____	Zählerstand:	_____
Fabrikat:	_____		
Baujahr:	_____	geeicht bis:	_____

Datum, Ort

Unterschrift

Weitere Erläuterungen siehe beiliegendes Merkblatt!

Merkblatt zur

Anmeldung eines Gartenwasserzählers

Verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen, die nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden, können bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 12 cbm/jährlich. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Für die Befüllung von Poolanlagen darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist.

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Die Verantwortung dafür trägt ausschließlich der Eigentümer. Zählerstände von nicht geeichten Gartenwasserzähler können nicht berücksichtigt werden.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Gemeinde schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

Bitte beachten Sie folgende Installationshinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers:

- Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt nicht durch die Gemeinde. Der Eigentümer ist für die Montage selbst verantwortlich.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
- Teilen Sie uns bitte mit dem entsprechenden Formular mit, wenn Sie den Einbau vollzogen haben.

Bitte teilen Sie uns jährlich am Ende der Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09.) den Stand Ihres Gartenwasserzählers mit.

Ansprechpartnerin

Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld

Abteilung Steuern

Telefon: 09151/8694-31

Email: steuern@vg-henfenfeld.de